

Verpackungs- und Liefervorschrift

Inhalt

Inhalt

1 Präambel	
2 Ziele und Nutzen	2
3 Geltungsbereich	2
4 EDI Anbindung	2
5 Anlieferinformationen	2
5.1 Anmeldung (Avisierung)	2
5.2 Anlieferung	2
5.3 Liefertermine	3
5.4 Lieferpapiere	3
5.4.1 Übersicht der erforderlichen Warenbegleitpapiere	3
5.4.2 Angaben auf dem Lieferschein	3
5.4.3 Frachtbrief	3
5.4.4 Packliste	3
5.4.5 Prüfdokumente	3
5.5 Kennzeichnung der Warensendung	4
5.5.1 Aufbau der Kennzeichnung bei Sendungen	4
5.5.2 Aufbau der Kennzeichnung bei Packstücken	4
5.5.3 Aufbau der Kennzeichnung auf der Verpackungseinheit	4
5.6 Verzollung der Warensendungen	4
6 Verpackungsvorschrift	5
6.1 Packstoffe	6
7 Leergut	6
7.1 Leergutverrechnung/Verwaltung	6
8 Anlagen	7
8.1 Positive Fallbeispiele	7
8.2 Nicht akzeptable Fallbeispiele	7
8.3 Korrekte Anschriften der REIFF Standorte	8

1 Präambel

Aufgrund Ihrer Handelsbeziehung zur REIFF-Gruppe werden wir Warenlieferungen von Ihnen erhalten. Die „REIFF Verpackungs- und Liefervorschrift“ soll einen ordnungsgemäßen Zustand der von Ihnen an uns versendeten Waren sicherstellen. Des Weiteren soll mit diesem Dokument ein gemeinsames Verständnis über die Art und Weise der Zusammenarbeit im Bereich der Logistik geschaffen werden.

2 Ziele und Nutzen

Durch eine optimale Kartonagen-, Paletten- und Behälterauswahl und einer optimalen Verpackungsgestaltung wird ein reibungsloser Ablauf in unserer Supply Chain gewährleistet.

Es werden folgende Ziele verfolgt:

- Sicherung der Artikelqualität
- Transparenz über den Inhalt der Ware
- Minimierung von Handlings-Aufwänden
- Möglichst durchgängige Verwendung der angelieferten Behälter und Kartonagen, von der Warenannahme bis hin zum Warenausgang
- Vermeidung von Frachtraumverlusten
- Definition der Kommunikation zwischen den Vertragspartnern

Die Einhaltung dieser Verpackungsvorschrift wird bei jeder Anlieferung kontrolliert. Bei Nichteinhaltung behalten wir uns vor, dem Lieferanten die durch Nacharbeit anfallenden Kosten in Rechnung zu stellen.

3 Geltungsbereich

Die Verpackungsrichtlinie gilt für alle Lieferungen an die Unternehmen der REIFF Technische Produkte GmbH und der REIFF Management und Service GmbH (nachfolgend REIFF genannt).

Wichtiger Hinweis: Die hier vereinbarten Regelungen gelten nicht für Sonderabwicklungen, wie z. B. bei einer direkten Lieferung von Ihnen an unsere Kunden sowie Lieferungen, für die eine separate Vereinbarung geschlossen wurde.

4 EDI Anbindung

Grundsätzlich bevorzugen wir eine Anbindung zum elektronischen Datenaustausch zur Reduzierung beidseitiger manueller Aufwände.

Gerne richten wir neue Anbindungen ein. Zur Abstimmung wenden Sie bitte an einkauf@reiff-gruppe.de.

5 Anlieferinformationen

5.1 Anmeldung (Avisierung)

REIFF benötigt für jede Art von Sendung eine entsprechende Avisierung mit einer Vorlaufzeit von zwei Werktagen.

Bei dieser Avisierung sind mindestens folgende Angaben zu liefern:

1. Angelieferte Materialien (REIFF-Artikelnummer sowie Kurzbezeichnung) mit Mengenangabe
2. REIFF Bestellnummer
3. Anzahl der Packstücke, idealerweise mit Packliste

Bitte senden Sie die Avisierung in elektronischer Form an: we-avis@reiff-gruppe.de

Bei einer bestehenden Anbindung über EDI ist der Vorabversand des Lieferscheines generell durchzuführen.

5.2 Anlieferung

Die Anlieferzeiten für alle Standorte sind wie folgt:

Montag bis Donnerstag:	und freitags von
07:30 Uhr – 12:00 Uhr	07:30 Uhr – 12:00 Uhr
13:00 Uhr – 16:00 Uhr	13:00 Uhr – 15:30 Uhr

An bundeseinheitlichen und regionalen Feiertagen ist eine Anlieferung nicht möglich.

Bitte beachten Sie zusätzliche Hinweise auf unseren Bestelldokumenten bezüglich saisonaler Besonderheiten.

Sollte in Ausnahmefällen eine abweichende Anlieferung notwendig sein, bitten wir um rechtzeitige vorherige Abstimmung innerhalb der genannten Anlieferzeiten.

Die korrekten Anlieferadressen der Standorte sind im Anhang unter Punkt 8.3 aufgeführt.

5.3 Liefertermine

Das vom Lieferanten angegebene Lieferdatum definiert den Eingang der Sendung bei REIFF.

5.4 Lieferpapiere

Die Warenannahme ist nur unter Vorlage aller erforderlichen Warenbegleitpapiere möglich.

5.4.1 Übersicht der erforderlichen Warenbegleitpapiere

Inland:

1. Lieferschein
2. Frachtbrief/Rollkarte des Frachtführers inkl. der REIFF Bestellnummer

Länder der EU:

1. Lieferschein
2. Rechnung
3. Internationaler CMR-Frachtbrief inkl. der REIFF Bestellnummer

Drittländer:

1. Lieferschein
2. Rechnung
3. Internationaler CMR-Frachtbrief inkl. der REIFF Bestellnummer
4. T1 Dokument
5. EUR 1 Dokument

5.4.2 Angaben auf dem Lieferschein

Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen, welcher in deutscher oder deutsch/englischer Sprache zu erstellen ist.

Der Lieferschein ist gut sichtbar in einer Lieferscheintasche außen am Packstück zu befestigen.

Besteht eine Sendung aus mehreren Packstücken, so ist das Packstück, das den Lieferschein enthält, entsprechend zu kennzeichnen.

Dem Lieferschein müssen nachstehende Auftragseinzelheiten zu entnehmen sein:

1. Warenempfänger
2. Lieferscheinnummer in Klarschrift
3. Lieferscheinnummer als Barcode Typ128
4. Bestellnummer in Klarschrift
5. Bestellnummer als Barcode Typ128
6. Bestellposition
7. Lieferantenanschrift
8. Lieferantenummer
9. Gewicht Netto

10. Gewicht Brutto
11. Anzahl Packstücke
12. Kundenartikelnummer
13. Artikelbezeichnung
14. Liefermenge
15. Änderungsstand Konstruktion
16. Herstellungsdatum in Klarschrift
17. Herstellungsdatum als Barcode Typ128
18. Chargennummer in Klarschrift
19. Chargennummer als Barcode Typ128
20. Mindesthaltbarkeitsdatum

5.4.3 Frachtbrief

Jede Sendung ist dem Spediteur mit einem Frachtauftrag zu übergeben. Dem Transportauftrag müssen nachstehende Sendungseinzelheiten zu entnehmen sein:

1. Absender (Lieferanten-Anschrift)
2. REIFF Lieferanschrift
3. REIFF Bestellnummer
4. Incoterms gemäß unserer Bestellung
5. Anzahl der zur Sendung gehörenden Packstücke
6. Gesamtgewicht der Sendung
7. Übergabe bzw. Versandtag der Sendung

5.4.4 Packliste

Besteht eine Sendung aus mehreren Packstücken, so ist eine Gesamtpackliste sowie pro Packstück eine Einzelpackliste zu erstellen.

Der Packliste müssen folgende Daten zu entnehmen sein:

1. Warenempfänger
2. Lieferant
3. Lieferscheinnummer
4. Packstücknummer
5. Artikelnummer
6. Artikelbezeichnung
7. Menge des Artikels in dem Packstück
8. Nettogewicht
9. Bruttogewicht
10. Chargennummer
11. REIFF-Bestellnummer
12. REIFF-Bestellposition
13. Warennummer

5.4.5 Prüfdokumente

Sind Prüfdokumente vorhanden, wie z. B. Werkzeugezeugnisse, Erstmusterprüfberichte, Zeichnungen, so sind diese Prüfdokumente der Ware beizulegen. Das geprüfte Teil ist zu kennzeichnen und separat zu verpacken.

5.5 Kennzeichnung der Warensendung

Soweit nicht anders mit REIFF vereinbart, ist eine eindeutige Kennzeichnung der Sendung, den Packstücken sowie den einzelnen Verpackungseinheit anzubringen.

5.5.1 Aufbau der Kennzeichnung bei Sendungen

In den nachfolgenden Abschnitten wird die erforderliche Kennzeichnung näher erläutert.

5.5.1.1 Allgemein

Kennzeichnung über Gesamtpackliste mit Angabe der Paletten-Nummern „Palette X von XX“
Korrekte Etikettierung bzw. Kennzeichnung mit den geforderten Verpackungspiktogrammen.

5.5.1.2 Gefahrgut

Die Vorschriften für den Transport von Gefahrgütern sind zwingend zu beachten.

Der Lieferant haftet für aus der Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften entstehenden Schäden.

Für den Transport von Gefahrgütern sind ausschließlich zugelassene Verpackungen nach der Regelung der einzelnen Klassen im ADR zu verwenden.

Der Frachtbrief oder der Lieferschein ist mit den entsprechenden Gefahrgutangaben zu erstellen:

1. Kennzeichnungsnummer
2. Gefahrgutklasse
3. Ziffer
4. Buchstabe

Diese Belege müssen nach RN 2002 (3a) ADR erstellt werden. Alle Versandstücke mit Gefahrgutinhalt sind gut sichtbar mit dem vorgeschriebenen Gefahrgutschein nach Anhang A9 ADR zu versehen. Die Sicherheitsdatenblätter sind jeder Lieferung beizulegen.

5.5.2 Aufbau der Kennzeichnung bei Packstücken

Idealerweise werden die Packstücke nach VDA 4902-4 gelabelt.

Beispiel:

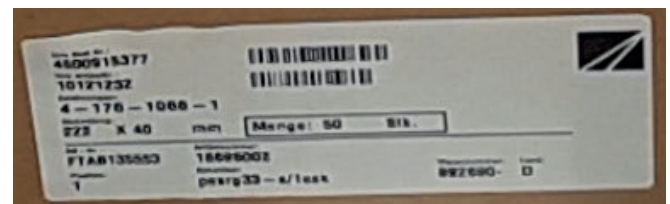


5.5.3 Aufbau der Kennzeichnung auf der Verpackungseinheit

Jede Verpackungseinheit ist mit folgenden Angaben zu versehen:

1. Kundenartikelnummer
2. Artikelbezeichnung
3. Inhaltsmenge
4. Bestellnummer in Klarschrift
5. Bestellnummer als Barcode Typ 128
6. Bestellposition
7. Herstellungsdatum
8. Herstellungsdatum als Barcode Typ 128
9. Chargennummer in Klarschrift
10. Chargennummer als Barcode Typ 128
11. Mindesthaltbarkeitsdatum

Beispiel:



5.6 Verzollung der Warensendungen

Bei Versendung von Waren außerhalb der EU ist die Verzollung der Ware vor einer Anlieferung durchzuführen.

6 Verpackungsvorschrift

Für alle Versandarten sind folgende Vorgaben einzuhalten:

1. Es ist eine ausreichende und der Ware angemessene, beförderungssichere Verpackung zu wählen, um die Qualität der Güter zu gewährleisten.
2. Die Lieferungen innerhalb des Ladungsträgers müssen sortenrein verpackt und nach den Vorgaben unter Abschnitt 4.5 etikettiert sein.
3. Chargenpflichtige Artikel sind chargenrein, in gleich großen Verpackungseinheiten/Mengeneinheiten zu liefern.
4. Besteht ein Ladungsträger aus mehreren Materialien, sind diese innerhalb des Ladehilfsmittels zu bündeln oder separat zu verpacken.
5. Die Verpackung ist so zu wählen, sodass eine Teilentnahme von Materialien ohne Umpacken möglich ist.
6. Lose oder geschüttete Ware ist generell in Packstücken in Form von stabilen Kartons bis maximal 25 kg mit Ausweisung der Stückzahl auszuliefern.
7. Kosten für die Rückführung nicht vereinbarter Packmittel werden von REIFF nicht übernommen.
8. Eine Verteilung von Teilmengen auf mehrere Packstücke ist grundsätzlich zu vermeiden.
9. Die Einteilung der Verpackungseinheiten ist entsprechend der Bestellung einzuhalten.
10. Generell ist das Ladehilfsmittel so zu wählen, dass keine Teile seitlich über das Packstück herausragen.
11. Transportschäden, die auf Grund unzureichender Verpackung entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten. Es sind nur Ladehilfsmittel in einwandfreiem, gebrauchsfähigem, tauschfähigem und sauberem Zustand zu verwenden. Verbogene oder beschädigte Ladehilfsmittel werden zu Lasten des Lieferanten entladen, umgepackt und nicht getauscht. Für diese ungenügenden Ladehilfsmittel darf keine Berechnung an REIFF erfolgen.

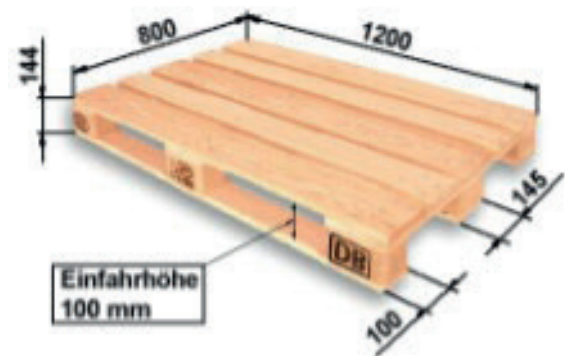
Grundsätzlich ist eine Verpackung in Mehrwegverpackungen anzustreben.

Zugelassene Mehrwegpackmittel sind Europaletten mit Gütezeichen RAL RG 993 mit dem Grundmaß 800 x 1200 mm oder Gitterboxen mit gültigem Prüfsiegel.

Anforderungen an Europaletten:

Maximale Ladehöhe 1500 mm

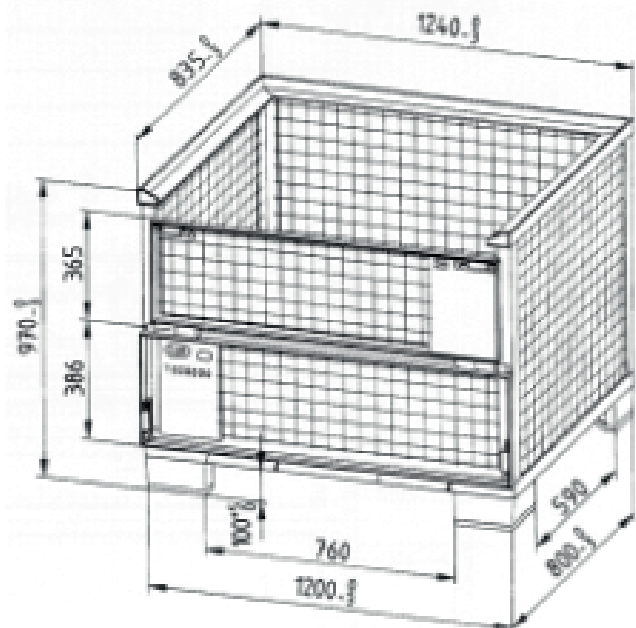
Gesamtgewicht inkl. Packmittel 800 kg



Anforderungen an Gitterboxen:

Maximale Ladehöhe 970 mm

Gesamtgewicht inkl. Packmittel 800 kg



Anforderungen an Einwegverpackungen:

Einwegverpackungen sind auf ihre Wirtschaftlichkeit hin zu prüfen. Es dürfen nur Umverpackungen aus recyclebarer Vollpappe und Wellpappe zum Einsatz kommen.

Die Packstücke dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten und müssen den Anforderungen in Bezug auf Transport und Handling entsprechen.

Das Maß von maximal 300 x 500 x 250 mm darf nicht überschritten werden. Eventuelle anfallende Großmengen sind im Bedarfsfall auf mehrere Packstücke zu verteilen.

Wichtiger Hinweis:

Bei Nichteinhaltung fallen durch unseren Einsatz von automatischen Lagern Umpack Tätigkeiten an, die wir dem Lieferanten belasten.

6.1 Packstoffe

Füllmaterial ist auf ein Minimum zu begrenzen. Es dürfen keine gemischten Packstoffe wie z. B. Folie und Pappe verwendet werden.

Die Verwendung von Styropor-Chips und Reißwolfmaterial ist nicht erlaubt.

Als Füllmaterial zugelassen sind Luftpolsterfolien, Papier, Pappe und Folien.

7 Leergut

Tauschbare Mehrwegladungsträger sind auf dem Frachtbrief generell auszuweisen. Ein Tausch der Ladungsträger zwischen REIFF und der Spedition findet generell bei Warenanlieferung statt.

Getauscht werden nur Ladungsträger, die nicht beschädigt sind und den Vorschriften der DIN entsprechen.

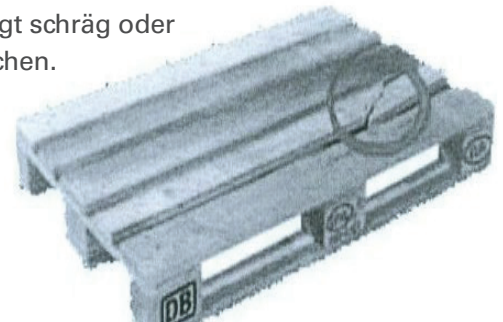
7.1 Leergutverrechnung/Verwaltung:

Eine Leergutverrechnung darf nur zwischen REIFF und verbundenen Unternehmen erfolgen.

Leergutverwaltung mit Lieferanten ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Zur Überwachung erfolgt ein monatlicher Abgleich.

Beispiele **nicht** tauschfähiger Ladungsträger:

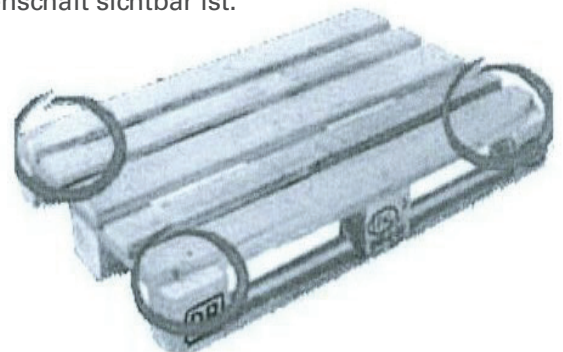
Ein Brett hängt schräg oder ist ausgebrochen.



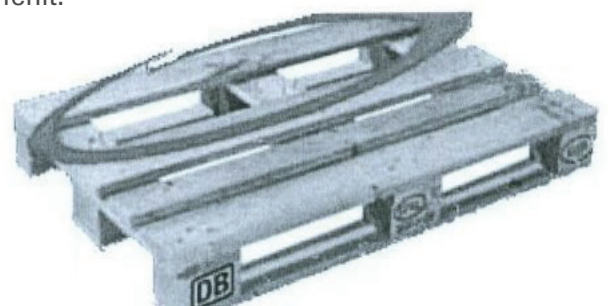
Ein Klotz fehlt oder ist so defekt, dass mehrere Nägel sichtbar sind.



Mehr als zwei Boden- oder Deckrandbretter sind so abgesplittert, dass mehr als ein Nagel- oder Schraubenschaft sichtbar ist.

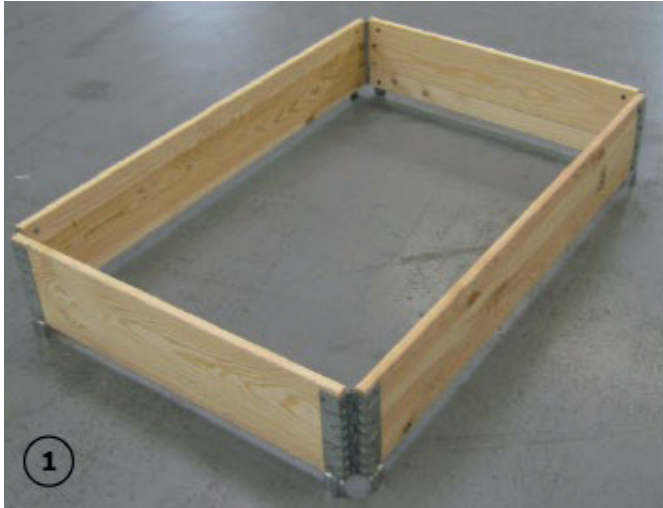


Ein Brett fehlt.



8 Anlagen

8.1 Positive Fallbeispiele



Euro-Palette nach DIN 15146-Teil 2



Handelsüblicher 4-fach faltbarer und aus Massivholz bestehender Holzaufsatzrahmen. 4x Klappverbindung durch nach unten überstehende, angenietete und verzinkte Scharniere. Abmessung Aufgebaut Bild ①: 1200 x 800 x 195 mm

Richtige Anlieferung:



Bitte beachten: Die Sicherung der Ladungseinheit ist möglichst durch Strechfolie oder Umreifung (Kantenschutz) zu erzeugen.

Defekte Lademittel werden nicht getauscht.



8.2 Nicht akzeptable Fallbeispiele



8.3 Anschriften der REIFF Standorte

Logistikzentrum Reutlingen-Betzingen
Allmendstraße 6
72770 Reutlingen-Betzingen
Telefon: +49 7121 323-1300
E-Mail: logistik@reiff-gruppe.de

Niederlassung Chemnitz
Otto-Schmerbach-Str. 35
09117 Chemnitz
Telefon: +49 371 2678-0
E-Mail: chemnitz@reiff-gruppe.de

Niederlassung Eschborn
Rudolf-Diesel-Str. 17
65760 Eschborn
Telefon: +49 6173 60 04-0
E-Mail: eschborn@reiff-gruppe.de

Niederlassung Offenburg
Industriestraße 15
77656 Offenburg
Telefon: +49 781 96918-0
E-Mail: offenburg@reiff-gruppe.de

Hauptverwaltung Reutlingen
Tübinger Straße 2-6
72762 Reutlingen
Telefon: +49 7121 323-0
E-Mail: info@reiff-gruppe.de

Niederlassung Schkeuditz
Westringstraße 98
04435 Schkeuditz
Telefon: +49 34205 776-0
E-Mail: leipzig@reiff-gruppe.de

Produktionsstandorte:

Dichtrahmenfertigung Erbach
Carl-Benz-Straße 10
64711 Erbach
Telefon: +49 6062 9417-0

Schlauchmontage Reutlingen
Karl-Henschel-Straße 6
72770 Reutlingen
Telefon: +49 7121 69507-20